

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. Mai 2019

469. Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des Ständerates für die Amtsdauer 2019–2023, Anordnung

Ausgangslage

Am 20. Oktober 2019 finden die Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates statt (Art. 19 Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, SR 161.1; RRB Nr. 359/2019). Gleichzeitig ist die Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des Ständerates durchzuführen (Art. 82 Abs. 2 Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005, LS 101). Als Mitglied des Ständerates ist jede stimmberechtigte Person wählbar, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat. Die Wahl wird durch sämtliche Stimmberechtigten des Kantons nach dem Mehrheitswahlverfahren an der Urne vorgenommen. Sie wird wie bei der letzten Erneuerungswahl des Ständerates 2015 mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt. Auf den Einsatz eines Beiblattes wird verzichtet.

Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang

Der Regierungsrat als wahlleitende Behörde legt die Wahl- und Abstimmungstage soweit möglich mit jenen des Bundes zusammen (§ 58 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003, GPR; LS 161). Als Termin für den zweiten Wahlgang des Ständerates hat der Regierungsrat den 17. November 2019 festgesetzt, sofern der Bundesrat auf den für eidgenössische Abstimmungen reservierten Termin vom 24. November 2019 verzichtet (RRB Nr. 22/2018). Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 1. Mai 2019 beschlossen, an diesem Termin keine eidgenössische Volksabstimmung durchzuführen. Dieser Beschluss wurde den Staatskanzleien und den für Volksabstimmungen zuständigen kantonalen Amtsstellen am 1. Mai 2019 durch die Bundeskanzlei mitgeteilt. Gemäss der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Regelung von § 84a Abs. 2 GPR sind auf einen zweiten Wahlgang der Erneuerungswahl der Ständeratsmitglieder im November verkürzte Mindestfristen anwendbar. Demnach muss die Anordnung des Wahlgangs mindestens 15 Tage vor dem Wahltag veröffentlicht werden, und die Stimmberechtigten müssen mindestens zehn Tage vor dem Wahlgang

im Besitz des Wahlmaterials sein. Diese Fristen gelten auch für weitere kantonale und kommunale Wahlen und Abstimmungen, die am Tag des zweiten Wahlgangs stattfinden (§ 84a Abs. 3 GPR).

Die Wintersession der eidgenössischen Räte dauert vom 2. bis zum 20. Dezember 2019. Am 11. Dezember 2019 findet die Gesamterneuerungswahl des Bundesrates statt. Neu gewählte Mitglieder nehmen bei Erneuerungswahlen erst dann Einsitz in den Ständerat, wenn beide Mitglieder rechtskräftig gewählt sind (§ 109 Abs. 2 GPR). Mit dem auf den 17. November 2019 angesetzten Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang sind die Voraussetzungen geschaffen, den neu gewählten Mitgliedern des Ständerates einen Amtsantritt auf den Beginn der Wintersession hin zu ermöglichen (Publikation der Ergebnisse im Amtsblatt, Feststellung der Rechtskraft der Ergebnisse usw.). Falls eine Einsprache eingereicht wird, kann aufgrund der kurzen Fristen weder ein fristgerechter Amtsantritt noch eine Teilnahme der neu gewählten Mitglieder an der Bundesratswahl gewährleistet werden.

Termine für eine allfällige Nachzählung

Gemäss § 75 Abs. 3 GPR ordnet die wahlleitende Behörde bei einem knappen Ergebnis eine Nachzählung an. Im Hinblick auf die kurze Zeitspanne bis zu einem allfälligen zweiten Wahlgang am 17. November 2019 bzw. bis zum Beginn der Wintersession der eidgenössischen Räte am 2. Dezember 2019 und der Bundesratswahl am 11. Dezember 2019 sind die Termine und die Vorgehensweise bei einer allfälligen Nachzählung ebenfalls bereits festzulegen. Eine allfällige Nachzählung der Ergebnisse des ersten Wahlgangs wird am Sonntag, 27. Oktober 2019, dezentral in den Gemeindewahlbüros durchgeführt, ebenso eine allfällige Nachzählung des zweiten Wahlgangs am Sonntag, 24. November 2019. Weitere Vorgaben zur Nachzählung erlässt der Regierungsrat im entsprechenden Beschluss betreffend Anordnung einer Nachzählung.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahl der Mitglieder des Ständerates für die Amtsdauer 2019–2023 findet am Sonntag, 20. Oktober 2019, statt.

Die Wahl wird nach dem Mehrheitswahlverfahren an der Urne mit einem leeren Wahlzettel vorgenommen.

II. Ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Erneuerungswahl der Mitglieder des Ständerates für die Amtsdauer 2019–2023 findet am Sonntag, 17. November 2019, statt.

III. Eine allfällige kantonale Volksabstimmung über kantonale Vorlagen wird auf den 17. November 2019 festgesetzt.

IV. Die Direktion der Justiz und des Innern bzw. das Statistische Amt als kantonales Wahlbüro erlässt die weiteren erforderlichen Anweisungen zuhanden der Gemeindewahlbüros zur Durchführung der Wahl.

V. Die Wahlbüros übermitteln die Wahlergebnisse am Wahltag ab 10.00 Uhr bis spätestens um 17.00 Uhr dem kantonalen Wahlbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI.

VI. Eine allfällige Nachzählung der Ergebnisse des ersten Wahlgangs wird am Sonntag, 27. Oktober 2019, und eine allfällige Nachzählung der Ergebnisse des zweiten Wahlgangs am Sonntag, 24. November 2019, dezentral in den Gemeindewahlbüros durchgeführt.

Vorbehalten bleibt der entsprechende Beschluss des Regierungsrates betreffend Anordnung einer Nachzählung.

VII. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

VIII. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Einsprache beim Regierungsrat erhoben werden (§10d Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959).

IX. Veröffentlichung im Amtsblatt.

X. Mitteilung an das Statistische Amt sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli